

Aktenzeichen: 1 ABR 38/94

Bundesarbeitsgericht 1. Senat

Beschluß vom 06. Dezember 1994

- 1 ABR 38/94 -

I. Arbeitsgericht
Bremen

Beschluß vom 10. Juni 1992

- 7 BV 33/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Bremen

Beschluß vom 18. Januar 1994

- 1 TaBV 31/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Mitbestimmung bei Eingruppierung

Gesetz:

BetrVG § 99; BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a Teil II G - Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis des Senats:

Eingruppierung einer Sozialpädagogin; Begriff der schwierigen Tätigkeit gem. Fallgruppe 16 VergGr. IV b Teil II G der Anlage 1 a zum BAT in der seit 1. Januar 1991 geltenden Fassung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 38/94

1 TaBV 31/92 Bremen

Verkündet am
6. Dezember 1994

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

unter Beteiligung

Im Namen des Volkes!

B e s c h l u ß

In dem Beschlußverfahren

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom
6. Dezember 1994 durch den Präsidenten Professor Dr. Dieterich,
die Richter Dr. Rost und Dr. Wißmann sowie die ehrenamtlichen
Richter Muhr und Dr. Giese beschlossen:



Auf die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 18. Januar 1994 - 1 TaBV 31/92 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Anhörung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

A. Die Beteiligten streiten über die Eingruppierung einer Sozialpädagogin.

Die Arbeitgeberin, eine Stiftung privaten Rechts, unterhält Einrichtungen zur Förderung und Wiederherstellung der physischen und psychischen Tüchtigkeit von Kindern und jungen Menschen. In Befolgung ihres Stiftungszwecks ist sie in Zusammenarbeit mit dem Amt für soziale Dienste in Bremen u.a. tätig im Bereich der sog. integrierten heilpädagogischen Tageserziehung in Hortgruppen städtischer Kindertagesstätten. Diese Tätigkeit soll dazu beitragen, Behinderungen und Benachteiligungen, Entwicklungsstörungen und Verhaltensauffälligkeiten von Kindern durch rechtzeitige und ausreichende pädagogische und therapeutische Förderangebote und Hilfeleistungen aufzufangen und auszugleichen. Ziel ist es, Heimeinweisungen der Kinder zu vermeiden. In den Hortgruppen sind entwicklungsgestörte Kinder mit nichtgestörten Kindern zusammengefaßt.

Die Arbeitgeberin wendet auf die Arbeitsverhältnisse der bei ihr beschäftigten Arbeitnehmer den Bundes-Angestelltentarifver-



trag (BAT) an, und zwar auch hinsichtlich der Eingruppierungen. Nach einem im Betrieb existierenden "Papier" über die "Einstufung der pädagogischen Mitarbeiter im Therapiezentrum", dessen rechtliche Bedeutung zwischen den Beteiligten streitig ist, sind Sozialpädagogen nach VergGr. IV b BAT einzustufen.

Zum 1. Dezember 1991 stellte die Arbeitgeberin die Sozialpädagogin Silke R ein. Im Arbeitsvertrag ist die Anwendung des BAT vereinbart. Gemäß § 2 des Arbeitsvertrages erhält Frau R eine Vergütung nach VergGr. V b BAT. Frau R ist eingesetzt in einer integrierten Hortgruppe.

Die Arbeitgeberin beantragte beim Betriebsrat die Zustimmung zur Einstellung der Angestellten R sowie zu ihrer Eingruppierung in VergGr. V b BAT. Der Betriebsrat stimmte der Einstellung zu, verweigerte aber die Zustimmung zur Eingruppierung. Zur Begründung berief er sich darauf, daß die vorgesehene Eingruppierung gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoße, da vergleichbare Mitarbeiter nach VergGr. IV b BAT vergütet würden; die Eingruppierung in VergGr. IV b BAT ergebe sich aus der besonders schwierigen Tätigkeit; im übrigen bedürfte eine etwaige Änderung der betriebsinternen Gehaltsstruktur seiner Mitbestimmung.

Die Arbeitgeberin hat beantragt, die Zustimmung des Betriebsrats zur Eingruppierung der Angestellten R in VergGr. V b BAT zu ersetzen. Sie hat die Auffassung vertreten, die Tätigkeit von Frau R sei nicht als "schwierige Tätigkeit"



im tariflichen Sinne anzusehen. Die lediglich vorbeugende Betreuung von Kindern mit dem Ziel, ihre Heimeinweisung zu vermeiden, könne nicht gleichgesetzt werden mit einer begleitenden oder nachgehenden Fürsorge für Heimbewohner, welche nach Protokollnotiz Nr. 5 c zu dem hier maßgeblichen Teil II G der Anlage 1 a zum BAT als Beispiele für eine schwierige Tätigkeit aufgeführt seien. Insoweit fehle es schon an der besonderen öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung der Beziehungen zu den betreuten Personen. Auf das "Papier" über die Eingruppierung pädagogischer Mitarbeiter könne sich der Betriebsrat nicht berufen. Dieses habe lediglich der Anwendung des BAT in seiner damals geltenden Fassung gedient, habe also keinen eigenständigen Eingruppierungscharakter.

Die Arbeitgeberin hat beantragt,

die Zustimmung des Betriebsrats zur Eingruppierung von Frau Silke R in die Gehaltsgruppe V b BAT zu ersetzen.

Der Betriebsrat hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Er hat die Auffassung vertreten, das Eingruppierungspapier gebe einen selbständigen Entlohnungsgrundsatz wieder. Ein Abweichen hiervon sei gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG mitbestimmungspflichtig und daher nur wirksam, wenn seine Zustimmung vorliege. Jedenfalls handele es sich bei den von Frau R wahrzunehmenden Aufgaben um schwierige Tätigkeiten im Sinne der Fallgruppe 16 VergGr. IV b BAT aaO. Dies folge schon aus einem Vergleich mit den in Protokollnotiz Nr. 5 aaO aufgeführten Beispielen. Außerdem



sei in der bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Fassung der Eingruppierungsmerkmale die Tätigkeit von Sozialpädagogen in einer heilpädagogischen Gruppe in gleicher Weise privilegiert gewesen wie die Tätigkeit in geschlossenen Gruppen. Letztere seien aber jetzt als schwierige Tätigkeiten im Sinne der Fallgruppe 16 VergGr. IV b BAT aaO anzusehen. Dies müsse dann auch für die bisher gleichgewichtete Tätigkeit in einer heilpädagogischen Gruppe gelten.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag der Arbeitgeberin abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihm auf die Beschwerde der Arbeitgeberin stattgegeben. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Betriebsrat die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Beschlusses.

B. Auf die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats ist der Beschluß des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und die Sache zur anderweiten Anhörung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Das Landesarbeitsgericht hat das Vorliegen einer schwierigen Tätigkeit mit rechtlich nicht zutreffender Begründung verneint.

I. Das Landesarbeitsgericht hat allerdings zu Recht angenommen, daß die vorgesehene Eingruppierung nicht deshalb unzutreffend ist, weil sie einer im Betrieb verbindlich angewandten besonderen Gehaltsordnung widerspräche. Soweit der Betriebsrat sich auf das "Papier" über die Eingruppierung pädagogischer Mitarbeiter beruft, hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß es sich hierbei weder um eine Betriebsvereinbarung noch um eine sonst verbindliche Richtlinie der Arbeitgeberin handelt, mit der von



den Eingruppierungsmerkmalen des BAT abgewichen werden sollte. Für die Eingruppierung der Mitarbeiter sei vielmehr ausschließlich der BAT maßgebend. An diese tatsächliche Feststellung ist der Senat gebunden. Die Rechtsbeschwerde erhebt insoweit auch keine Einwendungen.

Damit erledigt sich zugleich der vom Betriebsrat gerügte Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Wenn eine von der Gehaltsstruktur des BAT abweichende betriebliche Sonderregelung für pädagogische Mitarbeiter nicht besteht, kann die Angestellte R nicht allein durch eine Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen des BAT gegenüber anderen Mitarbeitern schlechtergestellt werden. Der Betriebsrat hat sich nicht darauf berufen, daß die Arbeitgeberin aus sonstigen Gründen hinsichtlich anderer pädagogischer Mitarbeiter bewußt von der tarifgerechten Eingruppierung abgewichen wäre. Deshalb stellen sich auch nicht die Fragen, ob sich für die Angestellte R hieraus ein Anspruch auf eine vom BAT abweichende Eingruppierung wegen eines Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz ergäbe, und ob der Betriebsrat einen solchen Verstoß im Rahmen des § 99 Abs. 2 BetrVG geltend machen könnte. Auch insoweit erhebt die Rechtsbeschwerde keine Einwendungen. Die Beteiligten haben vielmehr in der mündlichen Anhörung vor dem Landesarbeitsgericht ausdrücklich erklärt, sie betrachteten den Zustimmungsverweigerungsgrund Gleichbehandlungsverstoß als gegenstandslos.

II. Dem Landesarbeitsgericht ist aber nicht zu folgen, soweit es die von der Arbeitgeberin angenommene Eingruppierung der Ange-



stellten R in VergGr. V b BAT für zutreffend erachtet hat.
Die für diese Entscheidung gegebene Begründung hält der rechtlichen Überprüfung nicht stand.

1. Die Eingruppierung der Mitarbeiter der Arbeitgeberin richtet sich nach dem BAT. Gem. § 22 Abs. 2 BAT ist der Angestellte eingruppiert in die Vergütungsgruppe, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Dies ist dann der Fall, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen.

Unter einem Arbeitsvorgang im Sinne von § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. etwa BAGE 51, 59, 65 = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 12. Februar 1992 - 4 AZR 310/91 - AP Nr. 161 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Das Landesarbeitsgericht hat die gesamte Tätigkeit der Angestellten R als einen einheitlichen Arbeitsvorgang angesehen. Dem ist zu folgen. Arbeitsergebnis der Tätigkeit von Frau R sind nicht die einzelnen fördernden und betreuenden Maßnahmen



oder Hilfestellungen, sondern die Betreuung der Kinder im umfassenden Sinn. Diesem Zweck sind die einzelnen Tätigkeiten untergeordnet. Ziel der Betreuung ist es, die sonst eventuell erforderliche Einweisung in ein Heim abzuwenden. Dieser Zusammenhang rechtfertigt die einheitliche Bewertung der Betreuungstätigkeit (zur Bewertung von Betreuungstätigkeiten als einheitlicher Arbeitsvorgang vgl. auch Senatsbeschuß vom 20. April 1994 - 1 ABR 49/93 - n.v.; BAG Urteil vom 29. September 1993 - 4 AZR 690/92 - AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT Sozialarbeiter, beide m.w.N.). Insoweit werden von den Beteiligten Einwendungen nicht erhoben.

2. Das Landesarbeitsgericht hat für die tarifliche Bewertung dieses Arbeitsvorgangs zutreffend die Tätigkeitsmerkmale des Teils II Abschnitt G der Anlage 1 a zum BAT (B/L) - Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst - in der seit 1. Januar 1991 geltenden Fassung zugrunde gelegt. Die für den vorliegenden Streit maßgeblichen Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

Vergütungsgruppe V b BAT Fallgruppe 10

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe IV b BAT Fallgruppe 16

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 5)



Protokollnotizen:

Nr. 1:

Der Angestellte - ausgenommen der Angestellte bzw. Meister im handwerklichen Erziehungsdienst - erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 120,-- DM monatlich, wenn in dem Heim überwiegend Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; ...)

Nr. 5: Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- b) Beratung von HIV-Infizierten oder an Aids erkrankten Personen,
- c) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
- d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Angestellter mindestens der Vergütungsgruppe V b

Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sind danach grundsätzlich eingruppiert in VergGr. V b BAT. Daß Frau R eine Ausbildung als Sozialpädagogin absolviert hat, steht zwischen den Beteiligten ebenso außer Streit wie der Umstand, daß die von ihr wahrgenommenen Tätigkeiten in der integrierten Hortgruppe solche einer Sozialpädagogin sind. Streitig ist allein, ob sie "schwierige Tätigkeiten" im Sinne der Fallgruppe 16 VergGr. IV b BAT aaO ausübt.



Mit dem Merkmal der "schwierigen Tätigkeit" wird eine deutlich wahrnehmbare Heraushebung der fachlichen Anforderungen gegenüber der Normaltätigkeit angesprochen (vgl. zuletzt etwa BAG Urteil vom 29. September 1993 - 4 AZR 690/92 - AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT Sozialarbeiter). Die Tarifvertragsparteien haben das allgemeine Heraushebungsmerkmal durch konkrete Beispiele in der Protokollnotiz Nr. 5 zu Teil II G der Anlage 1 a zum BAT erläutert. Nach ständiger Rechtsprechung ist bei einem derartigen Aufbau der Tätigkeitsmerkmale davon auszugehen, daß dann, wenn eines der Tätigkeitsbeispiele vorliegt, immer auch die Merkmale des tariflichen Oberbegriffs erfüllt sind. Auf den allgemeinen Oberbegriff ist demgegenüber dann abzustellen, wenn die zu bewertende Tätigkeit unter keines der genannten Beispiele einzuordnen ist. Dabei sind dann allerdings für die Auslegung des allgemeinen Oberbegriffs die Richtbeispiele mitheranzuziehen. Die aus ihnen abzuleitenden Maßstäbe bestimmen auch die Anforderungen an den allgemeinen Begriff; sie geben "Maß und Richtung" für seine Auslegung vor (ständige Rechtsprechung, vgl. etwa BAGE 45, 121, 126 = AP Nr. 134 zu § 1 TVG Auslegung; BAGE 51, 59, 87 f. = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975, zu 10 a der Gründe; BAG Urteil vom 29. September 1993 - 4 AZR 690/92 -, aaO).

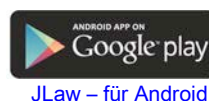
Hiervon ist das Landesarbeitsgericht ausgegangen. Es hat festgestellt, daß die Tätigkeit der Angestellten R keines der genannten Richtbeispiele unmittelbar erfüllt und es somit auf die Subsumtion unter den allgemeinen Oberbegriff "schwierige Tätigkeit" ankommt. Der Begriff der schwierigen Tätigkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Bei seiner Anwendung steht dem Tatsa-



chengericht ein Beurteilungsspielraum zu. Dessen Ausfüllung kann durch das Revisions- bzw. das Rechtsbeschwerdegericht nur daraufhin überprüft werden, ob der Begriff als solcher verkannt worden ist oder ob bei der Subsumtion Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt oder wesentliche Umstände nicht berücksichtigt worden sind (vgl. etwa BAGE 51, 283, 293 = AP Nr. 116 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 29. September 1993 - 4 AZR 690/92 -, aaO, beide m.w.N.).

3. Dieser eingeschränkten Überprüfung hält die angefochtene Entscheidung nicht stand.

a) Dem Landesarbeitsgericht ist allerdings zu folgen, soweit es angenommen hat, daß die vorbeugende Betreuung von verhaltensauffälligen oder gestörten Kindern in einer integrierten Hortgruppe zur Vermeidung einer Heimeinweisung nicht "schlicht gleichgesetzt" werden kann mit den in Protokollnotiz Nr. 5 Buchst. c aaO aufgeführten Richtbeispielen, daß eine solche Tätigkeit dem Richtbeispiel auch "nicht so ähnlich ist", daß schon daraus die Erfüllung des Merkmals der schwierigen Tätigkeit folgt. Die Richtbeispiele der Protokollnotiz Nr. 5 Buchst. c aaO erfassen die begleitende Fürsorge für Heimbewohner und die nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner. Beide Fallgestaltungen liegen nicht vor. Wenn die Tarifvertragsparteien nur der begleitenden oder nachgehenden Fürsorge einen Schwierigkeitsgrad beigemessen haben, der es rechtfertigt, diese Tätigkeit generell als herausgehoben gegenüber dem normalen Anforderungsprofil eines Sozialpädagogen anzusehen, so bedeutet das umgekehrt, daß der vorbeu-



genden Fürsorge zur Verhinderung einer Heimeinweisung ein solcher Schwierigkeitsgrad nicht ohne weiteres beigemessen wird.

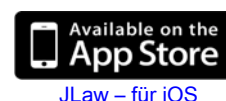
Das Landesarbeitsgericht weist ferner zutreffend darauf hin, daß der Begriff der Fürsorge im Zusammenhang mit dem durch die Heimeinweisung entstehenden besonderen Unterbringungsverhältnis zu sehen ist und nicht nur die persönliche Betreuung, sondern in einem umfassenden Sinne auch Aufgaben administrativer und rechtlicher Art erfaßt. Hierfür spricht auch, daß "Fürsorge" ein Rechtsbegriff des öffentlichen Sozialrechts ist, der die Gewährung von Leistungen einschließt. Dazu gehören Hilfestellungen administrativer, wirtschaftlicher und rechtlicher Art (vgl. BAG Urteil vom 4. Mai 1988 - 4 AZR 728/87 - AP Nr. 143 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Bei der Betreuung der Hortkinder fallen hingegen Aufgaben administrativen Charakters nach den insoweit getroffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht oder nur in geringem Maße an.

b) Dem Landesarbeitsgericht ist weiter darin zu folgen, daß die Bewertung von Tätigkeiten in einer heilpädagogischen Gruppe in der bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Fassung des Teils II G der Anlage 1 a zum BAT nicht für die Anwendung der jetzt geltenden Tariffassung herangezogen werden kann. Der Betriebsrat kann sich nicht darauf berufen, daß Tätigkeiten, die in ihrer Wertigkeit früher der Tätigkeit in einer heilpädagogischen Gruppe gleichgesetzt waren, auch heute nach VergGr. IV b BAT bewertet werden müssen - unbeschadet der Frage, ob und in welchem Umfang dies überhaupt zutrifft. Der Umstand, daß die Tätigkeit in einer heilpädagogischen Gruppe geleistet wird, hat nach der seit dem



1. Januar 1991 geltenden Fassung des Teils II G der Anlage 1 a zum BAT für die tarifliche Bewertung der Tätigkeit eines Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst keine Bedeutung mehr. Die Tätigkeitsmerkmale für diese Angestellten sind zum 1. Januar 1991 neugestaltet worden, wobei das Tatbestandsmerkmal der heilpädagogischen Gruppe weggefallen ist. Hätte die frühere Bewertung der Tätigkeit in einer heilpädagogischen Gruppe weiterhin Gültigkeit behalten sollen, so hätten die Tarifvertragsparteien entweder das entsprechende Tatbestandsmerkmal beibehalten oder auf andere Weise zum Ausdruck gebracht, daß die Eingruppierung außer von der Art der zu leistenden Tätigkeit nach wie vor auch von deren organisatorischen Einbindung in eine heilpädagogische Gruppe abhängen soll. Hierfür enthält die Neufassung aber keine Anhaltspunkte (vgl. Senatsbeschluß vom 20. April 1994 - 1 ABR 49/93 -, zu B III 1 der Gründe). Wenn die Tarifvertragsparteien die Wertigkeit von bisher gleich eingestuften Tätigkeiten geändert haben sollten, steht das im Rahmen ihrer Regelungsfreiheit.

Soweit das Landesarbeitsgericht auf die Protokollnotiz Nr. 8 aaO verweist, nach der als besonders schwierige fachliche Tätigkeiten solche gewertet werden, die im Rahmen von Kindertagesbetreuung in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Behinderten im Sinne des § 39 BSHG zu leisten sind, ist diese Protokollnotiz nicht einschlägig für Sozialpädagogen. Das Landesarbeitsgericht weist selbst darauf hin, daß es hier um die Bewertung der Tätigkeiten von Erziehern geht. Die Tätigkeiten von Erziehern und Sozialpädagogen überschneiden sich zwar, sind aber nicht gleichzusetzen (vgl. zuletzt Senatsbeschluß vom 20. April 1994 - 1 ABR 49/93 -, zu B III 2 der Gründe). Aus



dem Fehlen einer Protokollnotiz, die für Sozialpädagogen eine ähnliche Regelung trifft wie die Protokollnotiz Nr. 8 für Erzieher, läßt sich nur folgern, daß die Tätigkeit als Sozialpädagoge in einer integrierten Gruppe nicht generell als sozialpädagogisch schwierige Tätigkeit angesehen werden kann. Es kommt hier vielmehr auf die Schwierigkeit der konkret ausgeübten Tätigkeit an.

c) Nicht zu folgen ist dem Landesarbeitsgericht hingegen, soweit es von einer Prüfung der konkreten Tätigkeit abgesehen hat. Ohne nähere Untersuchung der Tätigkeit, die von der Angestellten R in der Hortgruppe zu verrichten ist, hat es allein aus dem Vergleich mit den Richtbeispielen gefolgert, es könne nicht angenommen werden, daß die Betreuung von Kindern in einer integrierten Hortgruppe die Bewältigung vergleichbar vielgestaltiger oder umfangreicher sozialer Probleme erfordere, wie sie bei der in den Richtbeispielen genannten Fürsorge bzw. bei der Betreuung in den dort gleichfalls genannten Randgruppen (Suchtmittelabhängige, HIV-Infizierte, an Aids erkrankte Personen) entstehen könnten; dies gelte selbst dann, wenn ein Teil der Gruppe sich aus Kindern zusammensetze, die möglicherweise in die Kinderpsychiatrie oder in ein Heim eingewiesen werden müßten.

aa) Sollten diese Ausführungen dahin zu verstehen sein, daß eine schwierige Tätigkeit nur bei Betreuung von Randgruppen bzw. bei umfassender Fürsorge im vorgenannten Sinne angenommen werden kann, läge hierin eine Verkennung des Begriffs der schwierigen Tätigkeit. Das Landesarbeitsgericht wäre dann zwar vom richtigen Begriff ausgegangen - nämlich der deutlichen Heraushebung aus der



normalen Tätigkeit eines Sozialpädagogen -, hätte ihn aber bei der Subsumtion wieder verlassen. Die in Protokollnotiz Nr. 5 genannten Tätigkeiten sind ausdrücklich als Beispiele gekennzeichnet. Damit haben die Tarifvertragsparteien deutlich gemacht, daß grundsätzlich auch andere Tätigkeiten schwierig sein können, wenn sie sich in einem vergleichbaren Ausmaß aus der Tätigkeit eines normalen Sozialpädagogen herausheben. Wenn die Richtbeispiele Maß und Richtung der Heraushebung vorgeben, bedeutet das nicht, daß nur Sachverhalte erfaßt werden sollen, die diesen Beispielen "so ähnlich" sind, daß sie ihnen "schlicht gleichgesetzt" werden können. Daß sich der Schwierigkeitsgrad nicht nur aus der Randgruppensituation, sondern auch aus ganz anderen Umständen ergeben kann, macht etwa Protokollnotiz Nr. 5 Buchst. e deutlich, wo die Unterstellung von Mitarbeitern als Heraushebungskriterium genannt ist.

Richtbeispiele erfassen Tätigkeiten, denen die Tarifvertragsparteien typischerweise den erforderlichen Heraushebungsgrad beimessen; die Erfüllung des Schwierigkeitsgrads ist deshalb ohne weitere Prüfung zu unterstellen. Wenn das Landesarbeitsgericht der Tätigkeit in einer integrierten Hortgruppe ohne Prüfung der im einzelnen anfallenden Aufgaben das Merkmal der Schwierigkeit abspricht, geht es im Ergebnis den umgekehrten Weg: Es verneint für bestimmte Tätigkeiten generell - im Sinne eines negativen Richtbeispiels - die Heraushebung durch entsprechende Schwierigkeit. Eine solche Verengung des Begriffs der schwierigen Tätigkeit aber ist dem Tarifvertrag nicht zu entnehmen.



bb) Sollte das Landesarbeitsgericht den Begriff der schwierigen Tätigkeit nicht verkannt haben, wären seine Ausführungen dahin zu verstehen, daß es von einem Erfahrungssatz ausgegangen ist, nach dem die Tätigkeit einer Sozialpädagogin in einer integrierten Hortgruppe - unabhängig von ihrer Ausgestaltung im einzelnen - nicht schwierig im tariflichen Sinne sein kann. Für diesen Begründungsansatz spricht, daß das Landesarbeitsgericht auf die Klärung der Tätigkeiten der Angestellten R im einzelnen verzichtet hat. Es hat auch die vom Betriebsrat vorgelegte Aufgabenbeschreibung nur dahin gewürdigt, daß nennenswerte administrative Aufgaben fehlten. Sonstige Feststellungen oder Aussagen zum Inhalt der darin nur pauschal festgelegten Aufgaben bzw. deren Wertigkeit fehlen.

Ein Erfahrungssatz in der angenommenen Allgemeinheit ist für das Rechtsbeschwerdegericht nicht nachzuvollziehen. Es mag sein, daß eine sozialpädagogische Tätigkeit in einer integrierten Hortgruppe häufig oder sogar in der Regel nicht über das Anforderungsprofil einer normalen sozialpädagogischen Tätigkeit hinausgeht und nicht vergleichbar ist den Anforderungen, die eine den Richtbeispielen entsprechende Tätigkeit aufstellt. Dies läßt sich aber erst beurteilen, wenn man die konkret von der Angestellten zu erbringenden Tätigkeiten gewürdigt hat. Für die Annahme, daß eine betreuende sozialpädagogische Tätigkeit in einer Hortgruppe nie einen gehobenen Schwierigkeitsgrad haben kann, fehlt es an überprüfbaren Anhaltspunkten. In der Darstellung der Tätigkeit



von Sozialpädagogen in den Blättern zur Berufskunde (2-IV A 30, 5. Aufl. 1986) wird hervorgehoben, daß die Erziehung von gehemmten, geistig oder körperlich behinderten, aber auch von kranken Kindern im Aufgabenbereich der Sozialpädagogen in den letzten Jahrzehnten einen immer breiteren Raum eingenommen hat. Es heißt in diesem Zusammenhang: "Gegenüber der Zusammenfassung behinderter Kinder in Sondereinrichtungen und Sondergruppen haben Versuche integrierter und integrierender Erziehungs- und Bildungsarbeiten mit behinderten und nichtbehinderten Kindern besondere Anforderungen an engagierte Sozialpädagogen gestellt." In gleicher Weise ist die Rede von erzieherischen Sonderaufgaben mit besonderer Schwierigkeit (vgl. aaO, S. 14, 15). Auch wenn diese Ausführungen nicht im Sinne einer tariflichen Bewertung zu verstehen sind, ist doch vor diesem Hintergrund die Annahme eines Erfahrungssatzes, daß die Tätigkeit eines Sozialpädagogen in einer integrierten Hortgruppe unabhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung nie schwierig (im tariflichen Sinne) sein kann, nicht offenkundig. Das Landesarbeitsgericht hätte also einen Erfahrungssatz angewandt, der mit diesem Inhalt entweder nicht besteht oder nicht ohne weiteres feststellbar ist. Dieser Fehler ist auch im Rahmen der eingeschränkten Überprüfung der Anwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs vom Rechtsbeschwerdegericht zu berücksichtigen.

III. Die Entscheidung ist daher aufzuheben. Sie kann auch nicht mit anderer Begründung aufrechterhalten werden. Die Sache ist an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Dieses wird den Be-



teiligten Gelegenheit geben müssen, zur Tätigkeit der Angestellten R im einzelnen vorzutragen. Auf der Grundlage dieses Vortrags ist die konkrete Tätigkeit sodann zu würdigen.

Dieterich

Wißmann

Rost

Zugleich für den Ehrenamtlichen Richter Muhr, der durch Urlaub an der Unterschriftsleistung gehindert ist.

Giese



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)